

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für den Masterstudiengang Medizinische Informatik

vom 23. Mai 2016, geändert am 18. Juni 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff.), haben der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 und der Senat der Hochschule Heilbronn am 17. Juni 2020 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für den Masterstudiengang Medizinische Informatik vom 23. Mai 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 23. Mai 2016, S. 775 ff.), zuletzt geändert am 23. Mai 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 14. Juli 2016, S. 741 ff.), beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat am 18. Juni 2020 seine Zustimmung erteilt.
Der Rektor der Hochschule Heilbronn hat am 18. Juni 2020 seine Zustimmung erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Teilzeitstudium
- § 4 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Abschlusskolloquium
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Masterstudienganges Medizinische Informatik sind Gestaltung und Bewertung von Systemen, Methoden und Werkzeugen der Informationsverarbeitung im Gesundheitswesen. Der Masterstudiengang Medizinische Informatik ergänzt, erweitert und vertieft Kenntnisse eines einschlägigen Bachelorstudiums derart, dass Absolventinnen und Absolventen sowohl selbstständig Probleme der Informationsverarbeitung im Gesundheitswesen analysieren und lösen können als auch die wissenschaftlichen Methoden des Fachgebietes beherrschen und eigenständig erweitern und verbessern können. Der Masterstudiengang befähigt Absolventinnen und Absolventen, taktische und strategische Entscheidungen bei der Auswahl und der Anwendung von Systemen und Werkzeugen der Informationsverarbeitung im Gesundheitswesen zu treffen und sich an der Forschung und methodischen Entwicklung im Bereich der Medizinischen Informatik und der Bioinformatik zu beteiligen.

Um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, inhaltliche Schwerpunkte auszubilden, werden fünf fachliche Profile angeboten, von denen der bzw. die Studierende mindestens eines auswählt. Diese Profile sind:

- Bioinformatik
- Computergestützte Diagnose- und Therapiesysteme
- Data Science
- Informationsmanagement in der Medizin
- Software-Engineering in der Medizin

Darüber hinaus können die Studierenden aus einem breiten Fächerkanon Veranstaltungen, die zu dem gewählten Profil passen, auswählen oder alternativ ein zweites Profil studieren. Nach entsprechender operationeller Qualifikation sind Studierende in der Lage, Führungspositionen in diesen Bereichen zu übernehmen.

- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Science" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten.
- (3) Die Ausbildung für den Masterstudiengang Medizinische Informatik wird von der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn getragen. Die Lehrveranstaltungen finden an der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn statt. Die Studierende des Masterstudienganges Medizinische Informatik sind an beiden Hochschulen immatrikuliert. Der Verwaltungskostenbeitrag ist an die Hochschule Heilbronn zu entrichten. Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Teilzeitstudium

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (ECTS).
- (3) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden. Auf Antrag der für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson, die in der Regel Prüfer gemäß § 6 Abs. 2 ist, hin kann der Prüfungsausschuss genehmigen, dass Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in englischer Sprache zu erbringen sind.
- (4) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Die Module und die Modulabfolge sind in der Anlage geregelt.
- (3) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar und umfasst ein mündliches Abschlusskolloquium.
- (4) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: Diese müssen von allen Studierenden absolviert werden.
 - Wahlpflichtmodulen: Die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen.
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (5) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (6) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für Studierende von 30 Stunden.
- (7) Studierende wählen mindestens ein Profil, in dem sie Kernveranstaltungen im Umfang von 9 LP/CP sowie ein Profil-Praktikum im Umfang von 6 LP/CP und Wahlfächer im Umfang von 15 LP/CP, die diesem Profil zugerechnet werden können, absolvieren (insgesamt 30 LP/CP). Veranstaltungen, die für Wahl- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, sind mindestens einem fachlichen Profil zugeordnet. Details zu den fachlichen Profilen und allen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch geregelt. Änderungen an dem Angebot des Wahlkatalogs genehmigt auf Antrag der für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson hin der Prüfungsausschuss nach Beteiligung der Studienkommission. Wird der Wahlkatalog geändert, so gilt die-

ser ab dem auf die Veröffentlichung der geänderten Fassung des Modulhandbuchs folgenden Semester, frühestens jedoch für das zeitlich nächstfolgende Semester, in dem die betreffende Lehrveranstaltung angeboten wird.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss mit sechs Mitgliedern gebildet. Fünf der Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied ist eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder, die Professorinnen/Professoren sind, beträgt drei Jahre, die Amtszeit der/des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eines Prüfungsamtes, das an der Hochschule Heilbronn eingerichtet wird. Der bzw. die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Medizinischen Fakultät Heidelberg bestellt. Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ein weiteres Mitglied werden von der Fakultät für Informatik der Hochschule Heilbronn bestellt. Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des bzw. der Vorsitzenden ist Geschäftsführender Vorsitzender bzw. Geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer bzw. die Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Geschäftsführenden Vorsitzenden bzw. die Geschäftsführende Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Geschäftsführende Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und bereitet die Sitzungen vor. Der bzw. die Vorsitzende leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Geschäftsführende(n) Vorsitzende(n) jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Geschäftsführenden Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen befugt sowie akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen die Prü-

fungsbefugnis übertragen wurde. Für den Fall, dass nicht genügend Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden.

- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer bzw. Prüferin.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die oder der Geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 38 Absatz 3 und 4 LHG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 35 Absatz 3 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung nach Absatz 8 vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) Eine in der Regel mündliche Einstufungsprüfung erfolgt bei Antrag zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 6, wenn bei diesen keine Bewertung im Sinne des Absatzes 5 gegeben ist. Die §§ 6, 8, 10 und 12 gelten für diese Prüfung entsprechend.
- (9) Die Antragsstellung durch die Studierenden zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt beim Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet über die Anerkennung. Bei Ablehnung sind die Gründe dem/der Antragssteller/in schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Antrags zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Zur Teilnahme an den Prüfungen ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Bis drei Tage vor einer Prüfung kann sich ein Prüfling von einer Prüfung abmelden. Bei einem Rücktritt innerhalb von drei Tagen vor der Prüfung müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ein Rücktritt von einer Prüfung ist nach deren Beginn nicht mehr möglich. Bei Krankheit eines vom Prüfling überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder

Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Formen von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen können abgelegt werden in Form von

1. mündlichen Prüfungen,
2. schriftlichen Prüfungen, gegebenenfalls in elektronischer Form,
3. praktischen Prüfungen sowie
4. Mischformen der unter 1. bis 3. genannten Prüfungsformen.

Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage regelt das Modulhandbuch. Änderungen der Zuordnung einer Prüfungsform zu einer Lehrveranstaltung genehmigt auf Antrag der für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson hin der Prüfungsausschuss nach Beteiligung der Studienkommission. Der Antrag ist an den Geschäftsführenden Vorsitzenden bzw. an die Geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Änderung der Zuordnung einer Prüfungsform zu einer Lehrveranstaltung gilt ab dem auf die Veröffentlichung der geänderten Fassung des Modulhandbuchs folgenden Semester, frühestens jedoch für das zeitlich nächstfolgende Semester, in dem betreffende Lehrveranstaltung angeboten wird.

Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

1. lehrveranstaltungsbegleitende Klausur (LK)
2. lehrveranstaltungsbegleitende mündliche Prüfung (LM)
3. lehrveranstaltungsbegleitende Laborarbeit (LL)
4. lehrveranstaltungsbegleitendes Referat (LR)
5. lehrveranstaltungsbegleitende praktische Arbeit (LA)
6. lehrveranstaltungsbegleitende Kombinierte Prüfung mit Klausur als abschließender Prüfung (LKBK)
7. lehrveranstaltungsbegleitende Kombinierte Prüfung mit mündlicher abschließender Prüfung (LKBM)
8. lehrveranstaltungsbegleitende Kombinierte Prüfung mit Referat als abschließender Prüfung (LKBR)
9. lehrveranstaltungsübergreifende Klausur (PK)

10. Lehrveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung (PM)

11. Lehrveranstaltungsübergreifendes Referat (PR)

12. Lehrveranstaltungsübergreifende praktische Arbeit (PA)

13. Projektarbeit als Prüfungsvorleistung (SP)

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche und praktische Prüfungen bzw. Mischformen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 180 Minuten. Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) sind zulässig.
- (3) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) werden in der Regel durch den vom Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung bzw. die bestellte Verantwortliche gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 4 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Prüfungen anhand von Multiple choice-Fragen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (4) Sofern eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit oder einer praktischen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 oder Ziff. 4 erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Die Kriterien zur Erfüllung der Prüfungsleistung durch praktische Arbeit müssen in den ersten drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben werden.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Hierbei werden die Modulteilnoten mit der Anzahl der Leistungspunkte gewichtet. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Ist eine Prüfung Vorleistung einer anderen Prüfung, so werden die Leistungspunkte der Vorleistung der Prüfung zugerechnet, für die diese Prüfung Vorleistung ist. Werden im Wahl- oder Wahlpflichtmodul mehr Leistungspunkte als notwendig erbracht, kann der Studierende wählen, welche Leistung er für die Modulendnote angerechnet bekommen möchte.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

(6) Prüfungsvorleistungen werden vom Prüfer bewertet. In der Bewertung ist zu unterscheiden zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“. Auf begründeten Antrag können Studierende eine Benotung nach den Regeln der Absätze 1 und 2 verlangen, sofern dies vor Prüfungsbeginn dem Prüfer bzw. der Prüferin bekannt gemacht wurde.

(7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note auf Basis der ECTS-Benotung entsprechend dem jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zu einer Masterprüfung im Masterstudiengang Medizinische Informatik kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für den Masterstudiengang Medizinische Informatik eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Medizinische Informatik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestanden in der Anlage bzw. im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten.

§ 14 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die/den Geschäftsführende(n) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Medizinische Informatik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling im Masterstudiengang Medizinische Informatik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren nach 3. befindet.

§ 15 Umfang und Form der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage aufgeführten Lehrveranstaltungen,
 2. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich, mündlich oder durch eine praktische Arbeit. Form und Umfang der Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.
- (3) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1) mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 2) Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 2) erfolgen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung von der in Abs. 3 festgelegten Reihenfolge genehmigen. Mit der Zustimmung werden zugleich die sich ergebenden Fristen für die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Bei Versäumen dieser Fristen gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Medizinischen Informatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an einer Hochschule oder einer anderen

Hochschule bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.

- (3) Der Prüfling muss spätestens sechs Monate nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung, die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit oder einen Verlängerungsantrag bei dem oder der Geschäftsführenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer bzw. von der Betreuerin festgelegt unter der Voraussetzung, dass der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin dem Thema zustimmt. Auf Antrag sorgt der oder die Geschäftsführende Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und beider Prüfer möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist form- und fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling eidesstattlich schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen mindestens eine Prüfperson zur Abnahme von Prüfungen gem. § 6 Abs. 1 berechtigt sein muss. Die andere Prüfperson kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch eine Person sein, die nicht der Universität Heidelberg oder der Hochschule Heilbronn angehört; diese muss mindestens die durch die Masterprüfung im Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Abschlusskolloquium

- (1) Als Teil der Masterarbeit muss der Inhalt der Arbeit von dem Prüfling mündlich vorgestellt werden. In dieser Vorstellung sollen die Ergebnisse der Arbeit dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüferinnen bzw. Prüfern verteidigt werden. Das Abschlusskolloquium soll zeigen, dass der Prüfling über ausreichende Kenntnisse in den Grundlagen des Themas der Masterarbeit und der angrenzenden Gebiete verfügt. Sie ist in der Regel frühestens vier Wochen vor und spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu absolvieren.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird in Anwesenheit von mindestens zwei Personen abgehalten, die die durch die Masterprüfung im Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Mindestens eine bzw. einer der beiden Anwesenden muss Prüfer der Masterarbeit gemäß § 17 Abs. 3 sein. Das Ergebnis des Abschlusskolloquiums geht in die Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfer ein. Wird entweder das Abschlusskolloquium oder die schriftliche Ausarbeitung von einer bzw. einem der Prüfenden mit schlechter als 4 bewertet, so geht dessen Note mit 5 in die Bewertung nach § 17 Abs. 4 ein.
- (3) Das Abschlusskolloquium dauert einschließlich des anschließenden Gesprächs 30 bis 60 Minuten.
- (4) Das Abschlusskolloquium wird innerhalb der am Studiengang beteiligten Fakultäten bekannt gemacht. Es besteht die Möglichkeit, dass nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende des Studiengangs teilnehmen dürfen. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die in Form einer Kombinierten Prüfung gem. § 9 Abs. 1 S. 2 Ziff. 6 bis 8 erbracht wurde, umfasst die Wiederholung aller Teilprüfungsleistungen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Prüfungsart Klausur innerhalb von Pflichtmodulen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Alle anderen Prüfungsleistungen müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls oder eines Wahlpflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Wahlmoduls ausgeglichen werden.

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Prüfungsergebnisse und der Bewertung der Masterarbeit ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem oder der Geschäftsführenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) In dem Zeugnis wird außerdem jedes Profil ausgewiesen, zu dem Kernveranstaltungen im Umfang von 9 LP/CP sowie ein Profil-Praktikum im Umfang von 6 LP/CP und Wahlfächer im Umfang von 15 LP/CP erfolgreich absolviert wurden (insgesamt 30 LP/CP).
- (3) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Medizinischen Fakultät Heidelberg und dem Dekan der Fakultät für Informatik der Hochschule Heilbronn unterzeichnet und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät Heidelberg versehen.
- (5) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aus-

händigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats bzw. durch Aushang an der Hochschule Heilbronn, spätestens am 1. September 2020 in Kraft und gelten ab Wintersemester 2020/2021.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits an der Universität Heidelberg und an der Hochschule Heilbronn für den Masterstudiengang Medizinische Informatik eingeschrieben sind, können auf Antrag die noch fehlenden Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Dieser Antrag muss spätestens in dem Semester, das dem Inkrafttreten nachfolgt, gestellt werden. Sieben Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg und der Hochschule Heilbronn für den Masterstudiengang Medizinische Informatik vom 23. Mai 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 23. Mai 2016, S. 775 ff.), zuletzt geändert am 23. Mai 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 14. Juli 2016, S. 741 ff.) außer Kraft, und die Studierenden wechseln ohne Antrag in diese Prüfungsordnung über.

Heidelberg, den 18. Juni 2020

Heilbronn, den 18. Juni 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prof. Dr. Oliver Lenzen
Rektor

Anlage: Aufbau des Studiums – Modellstudienplan

Anlage: Aufbau des Studiums – Modellstudienplan

Semester 1	M1 Biomedizinische Informatik 1 (9)	M2 Medizin (6)	M3 Biomedizinische Informatik 2 (15)
Semester 2/3	M4 Profil- Qualifizierung (9)	M5 Profil- Praktikum (6)	M6 Profilergänzung (15)
Semester 2/3	M7 Biomedizinische Informatik 3 (15)		M8 Biomedizinische Informatik 4 (15)
Semester 4	M9 Masterarbeit mit Abschlusskolloquium (30)		

Abbildung: Module des Masterstudiengangs Medizinische Informatik. Dunkelblaue Module sind Pflichtmodule, königsblaue Module sind Wahlpflichtmodule.

Nr.	Modulname	Beschreibung	ECTS	Sem
M1	Biomedizinische Informatik 1	Pflicht	9	1
M2	Medizin	Pflicht	6	1
M3	Biomedizinische Informatik 2	Wahlpflichtmodul - je nach Vorwissen Angleichungsfächer oder Wahlfächer	15	1
M4	Profilqualifizierung	Wahlpflicht - je nach gewähltem Profil	9	2/3
M5	Profil-Praktikum	Wahlpflicht - je nach gewähltem Profil	6	2/3
M6	Profilergänzung	Wahlpflicht - je nach gewähltem Profil	15	2/3
M7	Biomedizinische Informatik 3	Wahlpflichtmodul	15	2/3
M8	Biomedizinische Informatik 4	Wahlpflichtmodul Wahlfächer	15	2/3
M9	Masterarbeit	Pflicht	30	4

Pflichtmodule

Nr.	M1	Biomedizinische Informatik 1	Se m	SW S	ECT S
172300	M1	Biomedizinische Informatik 1	1	6	9
	M2	Medizin	Se m	SW S	ECT S
172304	M2	Medizin	1	4	6
	M9	Masterarbeit	Se m	SW S	ECT S
172306	M9	Masterarbeit	4		30

Wahlpflichtmodule Profil

Nr.	M4	Wahlpflichtmodul 'Profilqualifizierung'	Se m	SW S	ECT S
172310	M4a	Profilqualifizierung Bioinformatik	2/3	6	9
172311	M4b	Profilqualifizierung Diagnose- und Therapiesysteme	2/3	6	9
172312	M4c	Profilqualifizierung Data Science	2/3	6	9
172313	M4d	Profilqualifizierung Informationsmanagement in der Medizin	2/3	6	9
172314	M4e	Profilqualifizierung SW-Entwicklung in der Medizin	2/3	6	9
	M5	Wahlpflichtmodul 'Profil-Praktikum'	Se m	SW S	ECT S
172315	M5a	Praktikum Bioinformatik	2/3	4	6
172316	M5b	Praktikum Diagnose- und Therapiesysteme	2/3	4	6
172317	M5c	Praktikum Data Science	2/3	4	6
172318	M5d	Praktikum Informationsmanagement	2/3	4	6
172319	M5e	Praktikum Softwareentwicklung	2/3	4	6
	M6	Wahlpflichtmodul 'Profilergänzung'	Se m	SW S	ECT S
172320	M6a	Profilergänzung Bioinformatik	2/3	10	15
172321	M6b	Profilergänzung Diagnose- u. Therapiesysteme	2/3	10	15
172322	M6c	Profilergänzung Data Science	2/3	10	15
172323	M6d	Profilergänzung Informationsmanagement	2/3	10	15
172324	M6e	Profilergänzung Softwareentwicklung	2/3	10	15

Von den Wahlpflichtmodulen M4a – M4e muss genau ein Modul ausgewählt werden. Aus den 5 Wahlpflichtmodulen muss das korrespondierende Praktikum gewählt werden. Im Modul M6 werden Veranstaltungen aus dem Wahlkatalog belegt, die demselben Profil wie die aus M4 und M5 gewählten Module zugeordnet sind.

Wahlpflichtmodule Biomedizinische Informatik

Nr.	M3	Biomedizinische Informatik 2	Se m	SW S	ECT S
172308	M3	Biomedizinische Informatik 2	2/3	10	15
	M7	Biomedizinische Informatik 3	Se m	SW S	ECT S
172325	M7	Biomedizinische Informatik 3	2/3	10	15
	M8	Biomedizinische Informatik 4	Se m	SW S	ECT S
172326	M8	Biomedizinische Informatik 4	2/3	10	15

In die Module M3, M7 und M8 können Veranstaltungen aus dem im Modulhandbuch dargestellten Wahlkatalog gewählt werden. Lehrveranstaltungen, die dort aufgeführt sind, dienen der fachspezifischen Erweiterung und Vertiefung auf den Gebieten Bioinformatik, Computergestützte Diagnose- und Therapiesysteme, Data Science, Informationsmanagement in der Medizin und Software-Engineering in der Medizin. Für nicht-konsekutiv Studierende kann der Zulassungsausschuss Inhalte und Themen zur Kompetenzangleichung empfehlen. Diese können auch durch Lehrveranstaltungen auf Bachelor-Niveau erworben und im Modul M3 mit jeweils maximal 3 ECTS anerkannt werden. Das Modul M3 ist unbenotet.

Veröffentlicht im Mittelungsblatt des Rektors vom 14. Juli 2016, S. 743 ff. sowie Eilentscheid des Rektors vom 23. Mai 2016 (Mittelungsblatt des Rektors vom 14. Juli 2016, S. 741 ff., geändert am 18. Juni 2020 (Mittelungsblatt des Rektors vom 27. Juli 2020, S. 373 ff.).